burch Geset zugewiesen wird. Auch ber tonne eine Parteirolle haben, "qui rem in judicium deducit")."

hatichef beruft sich ferner auf Lehre und Praxis des Berwaltungsrechts und erinnert an den Begriff der Bervollungs-"Atreitsache." Er fiellt die icharfe Alternative: Enzweber Streitverschren oder Willfur unter dem Zeichen des Kapierkorbs.

Muf gang anderem Boben fteht bie bom Dberlandes. gericht Rolmar vertretene Anficht, Hiernach foll bie Enticheibung im Bahlprufungeverfahren nach ben Borfchriften über bie freiwillige Gerichtsbarfeit entichieben merben2). Sier ift es por allem Molitor, ber Brafibent bes Oberlanbesgerichts Rolmar, ber fich mit großer Scharfe in einer langeren Abhandlung gegen die von Satichet vertretene Anficht wendet. biefen faft Buntt für Buntt miberlegend'. Er weift nach, bag Satichets "Barteirolle" bod recht burftigen Inhalts fei. Darauf tomme es aber auch garnicht an. hier banbele es fich nicht um eine zwar öffentliche rechtliche Angelegenheit, in ber aber bie Barteien über ben Brogefftoff frei verfügen tonnen und bie Bahrheit ihrer Behauptungen zu beweifen haben, und mar nur in eigener Berantwortlichkeit, fonbern "um bie felbftanbige Ermittelung eines unmittelbar die Allgemeinheit berührenben Sachverhalts burch bas Gericht, zwar mit ben Mitteln bes Brogeffes, unter geeigneter Bugiebung ber Beteiligten und unter Benubung und Bewertung ihrer Behaub. tungen" (alfo burchaus nicht "Billfur unter bem Beichen bes Bapiertorbs", "aber unter Unfchluß ihrer freien Brogef. bisposition." Das Bericht habe bas Recht und bie Bflicht, ben Sachverhalt von Amtemegen zu erforichen, bas "Offizialpringip" habe alfo im Mittelpuntt bes Berfahrens gu fteben,

¹⁾ Gegen diese Begründung Hatschefs Mioltor in Jur. Zeitschr. f. Elf. Bothr. S. 136ff.

²⁾ S. Entsch, d. DBG. Kolmar über die Einsprüche der Gültigkeit der Wahl zum Ess. Lothr. Landtag Straßburg 1912, S. 12ff., ebenso Molitor in Jur. Zeitschr.

³⁾ Molitor im Archiv bes öffentl. Rechts Bb. 34 G. 245ff.